



Schreiben SenStadt III A 12 - 6566/02 vom 13.03.2024

Gebührenfreiheit für Mitteilungen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 NrVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Inkrafttreten am 17.03.2023 der Verordnung über die Grundstücksnummerierung (Nummerierungsverordnung - NrVO) vom 9. Dezember 1975 (GVBl. S. 2947), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 01.09.2023 (GVBl. S. 319, 320) geändert worden ist, wurde im § 6 Absatz 2 unter anderem bestimmt, dass sonstigen öffentlichen Stellen sowie Ver- und Entsorgungsunternehmen entstandene Veränderungen an Grundstücksnummern (Festsetzungen, Aufhebungen oder Neuordnung von Grundstücksnummern) mitzuteilen sind, wenn es für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich ist und sie ihr Interesse dargelegt haben.

Für diese Art der Amtshandlung hält die VermGebO weder eine konkrete Tarifstelle vor, noch soll ein neuer Gebührentatbestand gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge geschaffen werden. Die Mitteilung der Veränderungen steht nicht nur allein im - darzulegenden - Interesse der Unternehmen, sondern zugleich zur Gewährleistung der Ver- und Entsorgung überwiegend im öffentlichen Interesse. Somit sind nach § 2 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge solche Amtshandlungen gebührenfrei.

Für Mitteilungen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 der NrVO sind keine Gebühren zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Friedt